

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 1/12 B

L 12 EG 37/10 (Bayerisches LSG)
S 9 EG 91/09 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Dezember 2011 wird als unzulässig verwor-
fen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwältin M. , , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 16.12.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf höheres Elterngeld verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden. Der Kläger hat es insoweit schon versäumt darzustellen, welcher Zulassungsgrund bzw welche Zulassungsgründe überhaupt geltend gemacht werden soll(en). Er hat insoweit ausschließlich seine gegenüber dem LSG abweichende Rechtsauffassung dargestellt. Eine materiell-rechtliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).
- 3 Da die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine Aussicht auf Erfolg bietet, ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und auf Beiordnung von Rechtsanwältin M. , , abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 S 1, § 121 ZPO).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

